

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 13

Hamm/Lippstadt, den 21. Januar 2021

Seite 1

Nr. 01

Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 27.11.2020

Aufgrund des § 56 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218), hat das Studierendenparlament der Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung und Neufassung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft beschlossen:

§ 1 Bestimmung und Stellung der Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft ist gemäß § 1 der Satzung der Studierendenschaft in Fachschaften gegliedert.
- (2) Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HG trifft diese FSRO Rahmenregelungen für die Fachschaften einschließlich der Fachschaftsorgane und die Grundzüge der Mittelzuweisung an die Fachschaften.

§ 2 Fachschaftsordnung

- (1) Für die Fachschaft und ihre Organe gilt diese Fachschaftsrahmenordnung unmittelbar, außerdem sind die Satzung sowie die weiteren Ordnungen der Studierendenschaft zu beachten. Soweit diese Ordnung dies zulässt, kann sich die Fachschaft eine Fachschaftsordnung geben. Die Fachschaftsordnung wird vom Fachschaftsausschuss erarbeitet und durch die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
- (2) Die Fachschaftsordnung und deren Änderungen sind von der oder dem Vorsitzenden des FSA dem Fachschaftsreferat des AStA zur Kenntnis zu bringen. § 55 Absatz 3 des Hochschulgesetzes NRW gilt entsprechend. Sie werden in der für Ordnungen der Studierendenschaft der HSHL üblichen Weise bekannt gemacht.

§ 3 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft nimmt die Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 53 Absatz 2 des Hochschulgesetzes NRW auf Fachbereichsebene wahr. Diese Liste ist abschließend.
- (2) Diese Aufgaben beinhalten insbesondere
 - die Betreuung der Studierenden in der Studieneingangsphase,
 - die Zusammenarbeit mit den anderen Fachschaften der Hochschule und die Pflege der Interdisziplinarität.
 - Förderung der Beziehung der Mitglieder innerhalb der Fachschaft

- (3) Die Fachschaftsordnung kann weitere Aufgaben festlegen. Diese müssen sich aus den Aufgaben in Absatz 1 erschließen.

§ 4 Finanzmittel der Fachschaft

- (1) Den Fachschaften werden Finanzmittel zugewiesen. Die Höhe der Zuweisung wird jährlich im Gesamthaushalt der Studierendenschaft der Hochschule Hamm-Lippstadt durch das Studierendenparlament beschlossen.
- (2) Die Finanzmittel unterliegen der Zentralverwaltung des AStA nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen der HWVO NRW und einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Jede Fachschaft verfügt über ein eigenes Konto, das im Gesamthaushalt der Studierendenschaft der Hochschule Hamm-Lippstadt ausgewiesen wird. Über vorhandene Mittel auf diesem Konto kann die Fachschaft frei entscheiden, wobei der AStA keinen Eingriff in inhaltliche Entscheidungen nehmen darf. Eine Kontobelastung bei nicht ausreichenden Mitteln ist ausgeschlossen. Mittel, die von einer Fachschaft im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, stehen der Fachschaft im Folgejahr zusätzlich zur Verfügung.
- (4) Die Fachschaften sind verpflichtet einen Finanzplan (Zusammenstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben) zu erstellen und diesen jährlich bis spätestens zum 15.11. beim AStA Finanzreferat schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft gemäß § 27 der Satzung der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsausschuss. Das passive Wahlrecht zu Ämtern in der Fachschaft kann durch diese Ordnung und die Fachschaftsordnung eingeschränkt werden.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten sowie aktiv an den Meinungsbildungsprozessen der Organe teilzunehmen. Anträge sind im Rahmen der geltenden Verfahrensvorschriften umgehend zu behandeln, Anfragen sind unverzüglich zu beantworten.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft und der Vorstand und das Fachschaftsreferat des AStA haben das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen, soweit dem keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen. Die Fachschaftsordnung kann weitere Rechte für die Mitglieder der Fachschaft vorsehen.

§ 6 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind:
 - die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) als oberstes beschlussfassendes Organ,
 - der Fachschaftsausschuss (FSA).
- (2) Die Fachschaftsordnung kann weitere beratende Funktionen und Gremien vorsehen (z.B. Studiengangssprecher). Die Rechte, Pflichten und Zusammensetzung sind in der Fachschaftsordnung zu regeln.

§ 7 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft und das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Ihre Beschlüsse sind für den Fachschaftsrat bindend.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
 - in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
 - das Erstellen und Änderungen der Fachschaftsordnung gemäß § 2 zu beschließen,
 - über die Entlastung des Fachschaftsausschusses zu beschließen.

Weitere Aufgaben kann die Fachschaftsordnung vorsehen.
- (3) Der Fachschaftsausschuss muss die Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal im Semester einberufen oder wenn sie von mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Fachschaft unter Angabe eines Anliegens oder einer Abstimmungsfrage schriftlich beantragt wird.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch Aushang öffentlich zu laden.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht geladen worden ist.
- (6) Das Verfahren richtet sich nach der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes, sofern die FSRO oder die FSO keine anderweitige Regelung trifft.
- (7) Der Fachschaftsausschuss ist für die Erfassung der Anwesenheit, die Durchführung und die Ausfertigung des Protokolls verantwortlich.

§ 8 Fachschaftsausschuss

- (1) Der Fachschaftsausschuss vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr rechenschaftspflichtig.
- (2) Seine Aufgaben neben den Aufgaben der Fachschaft sind:
 - Wahl und Abwahl des oder der Vorsitzenden und deren Stellvertretungen,
 - Wahl und Abwahl des oder der Vorsitzenden, der Kassenwartin oder des Kassenwartes und deren Stellvertretungen,
 - Bewirtschaftung und Kontrolle der Finanzen

- der Fachschaft,
- Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und dem AStA,
- Erstellung der Entwürfe für die Fachschaftsordnung und etwaiger Änderungen.

- (3) Der Fachschaftsausschuss wird nach der Durchführung der Wahlen durch den Vorsitz des Wahlausschusses oder ein von ihm benanntes Mitglied des Wahlausschusses zur konstituierenden Sitzung einberufen.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsausschusses gehören diesem für die Dauer eines Jahres an. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Fachschaftsausschuss hat mindestens drei und bei bis zu 200 Studierenden höchstens fünf Mitglieder, bei bis zu 400 Studierenden höchstens sieben Mitglieder, bei bis zu 600 Studierenden höchstens neun Mitglieder und ab 600 Studierenden höchstens elf Mitglieder. Er wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere die Sitzungsorganisation und die Aufgabenverteilung im Fachschaftsausschuss. Sie oder er vertritt die Fachschaft gegenüber dem AStA und der Hochschule.

- (6) Der Fachschaftsausschuss mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine/n Kassenwart/in und eine/n Stellvertreter/in. Die Kassenwartin oder der Kassenwart der Fachschaft ist stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender und bewirtschaftet die Finanzen der Fachschaft unter der Zentralverwaltung des AStA. Sie oder er vertritt die Fachschaft in allen finanziellen Angelegenheiten gegenüber dem AStA.
- (7) Die Abwahl des Fachschaftsausschusses ist nur gemäß § 13 zulässig.
- (8) Der Fachschaftsausschuss entscheidet über die im Haushaltsplan für die Fachschaft ausgewiesenen Mittel entsprechend der Aufgaben der Fachschaft unter Beachtung der Ordnungen der Studierendenschaft und der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes NRW (HWVO).

§ 9 Verfahrensgrundsätze im Fachschaftsausschuss

- (1) Der Fachschaftsausschuss tagt öffentlich. Die Protokolle sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Der Fachschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der der gewählten Mitglieder anwesend sind und fristgerecht geladen oder der beschlossene Sitzungsturnus eingehalten wurde. Jedes gewählte Mitglied des Fachschaftsausschusses hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (3) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Mehrheit der gewählten Mitglieder. Rechtswidrige Beschlüsse des Fachschaftsausschusses können durch den Vorsitz des AStA im Rahmen der

Rechtsaufsicht nach § 55 Absatz 3 HG NRW beanstandet werden. Es bestehen folgende Mehrheitsstufen:

- einfache Mehrheit der Anwesenden, die gegeben ist, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt,
 - absolute Mehrheit der Anwesenden, die gegeben ist, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen und die der Enthaltungen übersteigt,
 - Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden, die gegeben ist, wenn die Anzahl der Ja- Stimmen mindestens zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden erreicht.
- (4) Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen aus der laufenden Wahlperiode bedarf es einer absoluten Mehrheit, wenn der Ursprungsbeschluss mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde bzw. einer Zwei-Drittel-Mehrheit, wenn der Ursprungsbeschluss mit absoluter Mehrheit beschlossen wurde. Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen aus zurückliegenden Wahlperioden ist die zur Beschlussfassung erforderliche Mehrheit ausreichend.
- (5) Hält die Kassenwartin oder der Kassenwart durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Fachschaftsausschusses finanzielle oder wirtschaftliche Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass der Fachschaftsausschuss unter Beachtung der Auffassung der Kassenwartin oder des Kassenwerts erneut über die Angelegenheit berät und beschließt. Dies ist unverzüglich durch die Kassenwartin oder den Kassenwart schriftlich an das Finanzreferat und den Vorstand des AStA zu melden. Das Verlangen hat aufschiebende Wirkung. Ein erneuter Beschluss bedarf einer absoluten Mehrheit.
- (6) Bei den Sitzungen des Fachschaftsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist nach Genehmigung durch den Fachschaftsausschuss von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die oder der Vorsitzende des Fachschaftsausschusses sowie die jeweilige Sitzungsleitung sind für die Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung des Protokolls verantwortlich.
- (7) Der Fachschaftsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Fachschaftsordnung trifft Regelungen zum Sitzungsturnus, zur Ladungsfrist und zum Umlaufverfahren.

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsrates

- (1) Ein Mitglied des Fachschaftsausschusses scheidet aus durch:
- durch Niederlegung des Mandats,
 - durch Exmatrikulation,
 - Verlust der Geschäftsfähigkeit nach BGB,
 - durch Tod
 - durch Abwahl oder
 - bei Abwahl oder Auflösung des Fachschaftsausschusses,

- Wechsel in einen anderen Studiengang, der nicht der ursprünglichen Fachschaft zugeordnet ist.

- (2) Satz 1 gilt nicht bei Exmatrikulation wegen bestandener Prüfung zum Ablauf des Semesters und unmittelbarer Aufnahme des Studiums in einem anderen Studiengang zum Folgesemester, soweit beide Studiengänge derselben Fachschaft zugeordnet sind.

§ 11 Auflösung des Fachschaftsausschusses

- (1) Der Fachschaftsausschuss kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit Mehrheit der ordentlichen Mitglieder seine Auflösung beschließen.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsausschusses sind in diesem Fall verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger kommissarisch weiterzuführen.
- (3) Nach Auflösung des Fachschaftsausschusses müssen innerhalb von vier Vorlesungswochen eine Fachschaftsvollversammlung sowie umgehend Neuwahlen unter der Einhaltung der entsprechenden Fristen angesetzt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 12 Grundzüge der Fachschaftswahlen

- (1) Die Wahl der FSA soll jährlich zum gleichen Zeitpunkt stattfinden. In den Jahren, in denen auch die Wahl des StuPa stattfindet, soll die Wahl der FSA zum gleichen Zeitpunkt wie die Wahl des StuPa stattfinden.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung

§ 13 Abwahl des Fachschaftsausschusses

- (1) Stellen 25 v. H. der Mitglieder der Fachschaft schriftlich den Antrag auf Abwahl des Fachschaftsausschusses gemäß Absatz 2, so hat der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses, nachdem sie oder er das Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt hat, unverzüglich die Neuwahl des Fachschaftsausschusses einzuleiten.
- (2) Der Antrag auf Abwahl erfolgt mit dem Antragstext: „Hiermit beantragen die unterzeichnenden Mitglieder der Fachschaft namentlich die Abwahl des Fachschaftsausschusses gemäß § 13 der Fachschaftsrahmenordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt.“ und einer schriftlichen Begründung, die die wesentlichen Gründe zur Abwahl enthält.
- (3) Der Antrag auf Abwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und Matrikelnummer der Antragsteller/innen zu unterzeichnen

§ 14 Fachschaftsrat

- (1) Aufgabe des FSR ist es, die Arbeit der Fachschaften zu koordinieren, insbesondere die Nutzung von Räumen durch Fachschaften zu organisieren und abzustimmen und die gemeinsamen Interessen der Fachschaften gegenüber AStA und StuPa zu vertreten.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus je einer/m Vertreter/in je Fachschaft, die vom jeweiligen Fachschaftsausschuss aus dessen Mitte gewählt werden.
- (3) Der FSR wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in sowie eine Stellvertretung. Die/der Sprecher/in bereitet die Sitzungen des Fachschaftsrats vor, führt dessen Beschlüsse aus und vertritt ihn nach außen.

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachschaftsrahmenordnung vom 25.04.2018 (Verkündungsblatt der HSHL, Jg. 10 Nr. 13 S. 39) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 27.11.2020

Hamm, den 21.01.2021

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt